Bebauungsplan "Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1", Stadt Ichenhausen

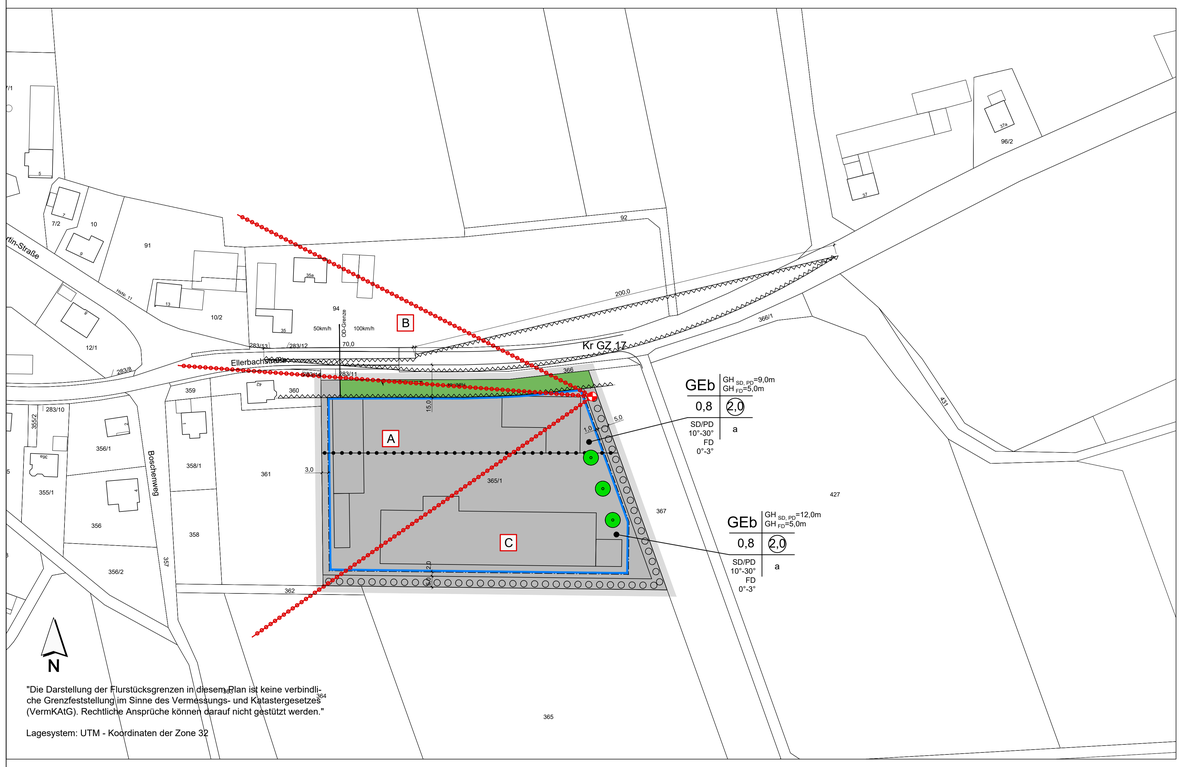

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1, Stadt Ichenhausen"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ....., die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. 10,0 — Maßzahl in Metern

3. GEb — Gewerbegebiet mit Beschränkung der Lärmemissionen gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO und § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

   Zulässig sind:
   - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
   - Anlagen für sportliche Zwecke,
   - unselbstständige Verkaufsräume, die einem produzierenden Gewerbebetrieb zugeordnet sind bis zu einer Größe der Verkaufsfläche von max. 200 m²
   - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiterwohnungen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

   Ausnahmsweise zulässig sind:
   - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

   Nicht zulässig sind:
   - Vergnügungsstätten
   - Anlagen für kirchliche Zwecke
   - Selbstständige Einzelhandelsbetriebe
   - Tankstellen

4. Die der Versorgung mit Elektrität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien (§ 14 Abs. 3 BauNVO). Diese Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Im Gewerbegebiet mit eingeschränkten Emissionen sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691: 2006-12 „Geräuschkontingentierung" weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	Emissionskontingent L_{EK} in dB		Bezugsfläche gemäß Planzeichnung
	Tagzeit	Nachtzeit	[m²]
GEb	62	47	12.766

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren sind für die Gewerbegebietsflächen zusätzlich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Emissionskontingente die in folgender Tabelle angegebenen Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug zulässig:

Gebiet	Zusatz-Emissionskontingent $L_{EK, ZUS}$ in Sektor A/B/C in dB		Bezugsfläche gemäß Planzeichnung
	Tagzeit	Nachtzeit	[m²]
GEb	-/3/3	-/7/13	12.766

Die Lage des Bezugspunktes zur Ermittlung der Zusatz-Emissionskontingente ist wie folgt im Koordinatensystem UTM Zone 32 festgesetzt:
- Ostwert: 598270 m
- Nordwert: 5360689 m

Die Richtungssektoren sind nach Kreiskoordinaten um den Bezugspunkt zur Festlegung der Richtungssektoren im Uhrzeigersinn (Norden = 0°, Osten = 90°, Süden = 180°, Westen = 270°) gem. Planzeichnung und wie folgt definiert:
- Richtungssektor A: von 235° bis 274°
- Richtungssektor B: von 274° bis 297°
- Richtungssektor C: von 297° bis 235°

Bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionen ist Folgendes zu berücksichtigen. Die Berechnung der Anforderungen der sich aus den zulässigen Emissionen (Emissionskontingente) pro Quadratmeter Bezugsfläche Gewerbegebiet oder Teilflächen davon ergebenden Immissionsbelastungen erfolgt für schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des geplanten Gewerbegebietes nach den Bedingungen der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug in Richtungssektor B und C. Als Bezugsfläche einzelner Vorhaben (einzelne Betriebe und einzelne Anlagen) ist die zugeordnete Gewerbegebietsfläche heranzuziehen. Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Ein Vorhaben erfüllt die Festsetzungen der Emissionskontingente einschließlich der Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet.

6. Fensteröffnungen von ruhebedürftigen Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) der im Gewerbegebiet zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiterwohnungen sind an die der Kr GZ 17 abgewandten Fassaden zu orientieren.

7. 0,8 — maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

8. 2,0 — maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

9. Bereiche mit unterschiedlich maximal zulässiger Gebäudehöhe

10. $GH_{SD, PD}$=12,0 m — maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter

    Maßgeblich für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Daches bzw. sonstige bautechnische Oberkanten (OK) bei baulichen Anlagen ohne Dach (z. B. Silos). Die max. Höhe wird am Schnittpunkt Außenmauer/Oberkante Dachhaut gemessen. Bei Flachdächern ist die Oberkante Attika maßgebend. Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der GH max. ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe. Eine Überschreitung durch einzelne untergeordnete technische Anlageteile (z. B. Kamine, Lüfterrohre, Antennen etc.) ist bis zu max. 1.0 m zulässig.

11. Max. zwei Vollgeschosse bei einzeln errichteten Gebäuden für zulässige Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNO

12. Die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens darf die mittlere Höhe der Straßenoberkante der Erschließungsstraße (Kr GZ 17), gemessen lotrecht vom Mittelpunkt der zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche gewandten Hauptgebäudeseite um max. 0,5 m überschreiten.

13. Baugrenze

    Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächenvorschriften der BayBO anzuwenden

14. a — abweichende Bauweise

    Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen, sofern die Baugrenze und Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden.

15. SD 10° bis 30° / PD 10° bis 30° / FD 0° bis 3° — Zulässige Dachformen für Haupt- und Nebengebäude-, Überdachungen sind von diesen Einschränkungen freigestellt. Sattel-/Pult-/Flachdach mit zulässiger Dachneigung

16. Für Dacheindeckungen sind nur Materialien mit gedeckten rötlichen Farbtönen zulässig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Dachflächen, soweit diese als Solar-, Photovoltaikanlagen oder Gründächer ausgebildet werden, sowie Dachflächen von Oberlichtern.

17. private Grünfläche - Eingrünung/Pufferzone

    Innerhalb der privaten Grünfläche - Eingrünung/Pufferzone sind mind. 3 Bäume der Artenliste standortheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

    Entlang der Kreisstraße Kr GZ 17 dürfen Bäume außerhalb von Schutzplankbereichen nur mit den in den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009)" vorgegebenen Mindestabständen zum Fahrbahnrand gepflanzt werden. Baumpflanzungen sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Hochbau-, Straßenbauamt vorzunehmen.

18. Einfahrtsbereich

19. Stellplätze für Pkw und Lkw sind innerhalb des durch die Baugrenzen in der Planzeichnung als überbaubare Grundstücksfläche abgegrenzten Bereiches zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

20. Private Grundstücksfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung

    Auf der „Privaten Grundstücksfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung" sind standortheimische Bäume und Sträucher der "Artenliste standortheimische Bäume und Sträucher" zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine mindestens zweireihige Gehölzpflanzung mit einer Pflanzdichte von je 2 m²/1 Gehölz zu entwickeln.
    Es ist ein Strauch - Baum - Verhältnis von 15:1 umzusetzen.

    Artenliste standortheimische Bäume und Sträucher

Bäume 1. Wuchsordnung (H, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm)		Bäume 2. Wuchsordnung (H, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm)	
Berg-Ahorn Spitz-Ahorn Stiel-Eiche Winterlinde	Acer pseudoplatanus Acer platanoides Quercus robur Tilia cordata	Feld-Ahorn Hainbuche Vogel-Kirsche	Acer campestre Carpinus betulus Prunus avium

Sträucher	
Roter Hartriegel Haselnuss Europäisches Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Hundsrose Wolliger Schneeball Schwarzer Holunder	Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaea Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina Viburnum lantana Sambucus nigra

21. standortheimischer Laubbaum

    Es sind standortheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Verschieben der Baumstandorte innerhalb des Grundstückes ist möglich. Es ist mindestens die in der Planzeichnung dargestellte Anzahl von Bäumen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Arten der "Artenliste standortheimischer Bäume und Sträucher" zu verwenden.

22. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Tierarten innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

    Vermeidungsmaßnahmen:
    - **V 1:** Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern potenzieller **Feldvögel (Bodenbrüter)** kann durch eine vollständige Beseitigung **(Baufeldfreimachung)** aller Strukturen, in denen die Vogelarten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, also zwischen **Anfang Oktober bis Ende Februar**, vermieden werden (Attraktivität als Brutplatz für Feldvögel (Bodenbrüter) minimieren, z.B. rasche Erschließung etc.)

      Sofern im Winter die Bauarbeiten nicht beginnen können bzw. die vollständige Erschließung nicht abgeschlossen werden kann, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmahd (1x/Woche), Aufstellen von Sichthindernissen etc.)

      Wenn Bauarbeiten ab 1. März noch nicht absehbar waren, dennoch im Sommerhalbjahr beginnen sollen, sind vor Durchführung die Flächen nach Brutvögeln durch Fachleute abzusuchen . Wenn keine Brutvögel auf der Fläche vorhanden sind, können die o.g. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden oder sofort mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Wenn Brutvögel vorhanden sind, ist bis deren Brutende zu warten

    - **V 2:** Zum Schutz der Insektenfauna sind zu Beleuchtungszwecken nur insektenschonende Beleuchtungsmittel zulässig. Zur Reduktion der Anlockwirkung für Insekten aus der freien Landschaft und zur Vermeidung der Abstrahlung in den Nachthimmel sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen (seitliche und obere Abdeckung, Verwendung von Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern zur Reduktion unnötiger Beleuchtungzeiten).

23. Der Bedarf an Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 3.830 m² werden dem Grundstück Flur-Nr. 471, Gemarkung Oxenbronn zugeordnet und vom Ökokonto der Stadt Ichenhausen abgebucht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen des "Storchenprogramms". Es wurden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Günztal storchengerecht umgenutzt.

24. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Blinkende und bewegliche (ausgenommen Werbefahnen) Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen nicht über den Dachabschluss der Gebäude hinausragen. Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

25. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2.00 m über Geländeoberkante (GOK) zulässig. Die Einfriedungen sind mit einem Bodenabstand von mind. 0.10 m und ohne durchgehenden Sockel herzustellen.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. 15/4 — Flurstücksnummer

2. vorhandene Grundstücksgrenzen

3. vorhandene Haupt- und Nebengebäude

4. geplante Haupt- und Nebengebäude

5. Art der baulichen Nutzung | maximale Gebäudehöhe | Grund-flächenzahl (GRZ) | Geschoss-flächenzahl (GFZ) | Max. zulässige Dachneigung V, WD, SD, Dachform | Bauweise — Füllschema der Nutzungsschablone

6. SD 30° — anbaufreier Streifen an Kreisstraße gemäß Art. 23 BayStrWG (vorliegend GZ 17)

7. 70 / 200 — Sichtdreieck

   Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen Zäune, Hochbauten, Anpflanzungen, Haufen, Stapel u.a. nicht errichtet werden oder angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 0,9 m über die Fahrbahn der Straße erheben würden.

8. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die notwendigen Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten.

9. Es wird empfohlen, auf die Anpflanzung von gärtnerischen Ziergehölzen insbesondere bunt-, rotlaubige und gelbtriebige Arten zu verzichten.

10. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).
    Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

11. Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu achten.

12. Durch angrenzende landwirtschaftlichen Flächen können durch ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen auftreten. Diese sind zu dulden.

13. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vollständig auf privaten Flächen dezentral über die belebte Bodenschicht oder über Versickerungsanlagen zu versickern (vgl. Baugrundgutachten als Bestandteil der Begründung). Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen" zu berücksichtigen.
    Sofern die Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Günzburg prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen. Sollte von einer Niederschlagswasserversickerung gegesehen werden, ist durch eine entsprechende Drosselung und Rückhaltung dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber den bestehenden natürlichen Abflussverhältnissen keine Abflussverschärfung auftritt.

14. Kommen beim Baugrundaushub bzw. bei sonstigen Erdarbeiten Auffüllungen, insbesondere mit Straßenaufbruch und Bauschutt zum Vorschein, sind die Aushubarbeiten von einem qualifizierten und mit der Altlastenproblematik vertrauten Fachbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Organoleptisch auffälliges Material ist zu separieren. Das Material ist untersuchen zu lassen und entsprechend der Belastung zu verwerten/entsorgen.

15. Bezugspunkt zur Festlegung der Richtungssektoren zur Ermittlung der Zusatz-Emmissionskontingenten zu Emissionskontingente L_{EK} für das Baugebiet mit Rechts- und Hochwert nach Gauß-Krüger

16. A / B — Richtungssektoren zur Ermittlung der Zusatz-Emissionskontingente mit Bezeichnung, z. B. Sektor A; Sektor B

17. In Genehmigungsverfahren, z. B. bei Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Genehmigungsfreistellungen bzw. bei Nutzungsänderungen ist von jedem anzusiedelnden Betrieb auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente LIK nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten LEK inkl. Zusatz-Emissionskontingenten mit Richtungsbezug LEK, zus für die entsprechenden Teilflächen ergeben, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
    Als maßgebliche Immissionsorte sind bestehende und planungsrechtlich zulässige schutzbedürftige Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau" (Juli 2016) außerhalb des geplanten Gewerbegebietes zu verstehen. Lage und Höhe ausgewählter Immissionsorte sind Kap. 4.2 der schalltechnischen Begutachtung Gewerbelärm zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1" der Stadt Ichenhausen (KC Projekt-Nr. 2494-405-KCK, Stand 3. März 2020) zu entnehmen.

18. Die der Planung zugrunde liegenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Stadt Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14+16, 89335 Ichenhausen während der üblichen Dienstzeiten nach Voranmeldung eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat der Stadt Ichenhausen hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Ichenhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Stadt Ichenhausen, den .....

(Siegel) ..... Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

Stadt Ichenhausen, den .....

(Siegel) ..... Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Ichenhausen, den .....

(Siegel) ..... Erster Bürgermeister

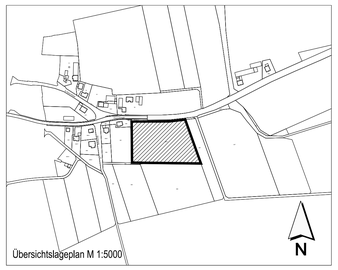

INDEX C

INDEX B

INDEX A

PROJEKT

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1", Stadt Ichenhausen

AUFTRAGGEBER

Stadt Ichenhausen
Heinrich-Sinz-Straße 14 · 89335 Ichenhausen
Tel.: +49 8223 40050 · Fax: +49 8223 4005-43
rathaus@vg-ichenhausen.de · www.ichenhausen.de

PLANER

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
Tel.: +49 8282 994 • 0 · Fax: +49 8282 994 • 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART

Vorentwurf

BEARBEITET:	SD	29.04.2020
GEZEICHNET:	ZE	29.04.2020
GEPRÜFT:		
MASSSTAB:	1: 1000	

02494-405-KCK

Druckdatum: 10.06.20
DIN A0 (1189x841mm = 1:1PX)
Datei: K:\2494-Ichenhausen - Bauleitplan Gewerbegebiet Deubach\CAD TECHNIK 405\03 Werkplan\KC\02494_BBP_Vorentwurf.dwg, Layout: A0